

Ziff. 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1953 zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 654).

Betriebe, die mit Verlust abschließen, führen den beauftragten Betrag gleichfalls in voller Höhe als Körperschaftsteuer zu dem in der Beauftragung festgesetzten Termin an die für die Abgabenerhebung zuständige Unterabteilung Abgaben ab,

Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung

§ 13

- (1) Individuelle Prämien an Betriebsangehörige sind: Einzel- und Kollektivprämien als Leistungsprämie, Prämien auf Grund der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133), soweit diese aus dem Direktorfonds des Betriebes zu zahlen sind.

Prämienzahlungen aus dem Direktorfonds an die Prämienberechtigten nach Gruppe I der Prämien-Verordnung vom 17. Februar 1955 (GBl. I S. 135) bedürfen der Zustimmung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

- (2) Die Vergütung und Prämiiierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zu dieser Verordnung (GBl. S. 297), soweit die Vergütung und Prämiiierung aus dem Direktorfonds des Betriebes zu erfolgen hat.

Hierunter fallen auch Vergütungen für Metalleinsparungen entsprechend der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. Mai 1954 zu dieser Verordnung (GBl. S. 493).

- (3) Einmalige Unterstützungen können gezahlt werden bei Krankheit, Unglücksfällen, Tod, bei Jubiläen, Hochzeiten und Geburten u. ä.

(4) Bei den Aufwendungen zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter handelt es sich um Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betriebes über die planmäßige Entwicklung hinaus durchgeführt werden sollen.

- (5) Zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes, die Zuschüsse aus dem Direktorfonds erhalten können, zählen:

Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken und andere kulturelle Einrichtungen, wie Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapellen, Laienorchester usw. Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter, Werkküchen, Handwerkerstuben, Ferien- und Erholungsheime, Kindergärten, Krippen und Heime, Kinderferienlager, Einrichtungen des Sports und der Jugendförderung.

Die Mittel des Direktorfonds können darüber hinaus für die Erweiterung, Verschönerung und zusätzliche Ausstattung der genannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

- (6) Es ist den Betrieben gestattet, Mittel des Direktorfonds für zusätzliche Generalreparaturen und Investitionen für Werkwohnungen zu verwenden. Zuweisungen an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zulässig.

- (7) Maßnahmen, die zur Verbesserung der Produktionsbedingungen beitragen, sind:

zusätzliche Investitionen zur Erweiterung der Produktion von Massenbedarfsgütern und zur Rationalisierung der Produktion, im Zusammenhang mit der Erprobung, Einführung und Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erforderliche Anschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende sonstige Aufwendungen,

Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung,

Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften sowie Gebühren,

Zuschüsse für die Einrichtung und den Unterhalt von technischen u. ä. Kabinetten.

- (8) Die Durchführung von Investitionen (Einzelschaffungen und Objekte) sowie Generalreparaturen über 10 TDM aus Mitteln des Direktorfonds bedürfen der Einwilligung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

Zu § 9 Abs. 4 der Verordnung

§ 14

Soweit aus den Zuführungen zum Direktorfonds des Jahres 1955 Abführungen an den zentralen Fonds II der übergeordneten Verwaltung erfolgt sind, sind diese Beträge bis spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung von den übergeordneten Verwaltungsstellen an die Betriebe zurück zu überweisen.

§ 15

Die im Jahre 1954 nicht verbrauchten Bestände des Fonds I und II sind zu einem Fonds zusammenzufassen und in das neue Jahr zu übertragen. Die Verwendung hat nach den Bestimmungen der Verordnung zu erfolgen.

Zu § 10 der Verordnung

§ 16

Für die richtige Errechnung und Buchung der Zuführungen zum Direktorfonds sowie für die Kontrolle der richtigen Verwendung der Mittel ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

§ 17

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1955

Ministerium der Finanzen

L e h m a n n

Stellvertreter des Ministers